

(welche den Leichenraub ja im Titel 17 und 18 beim Raub hat) in der Ripuaria soll dann auch B dazu gekommen sein, den Leichenraub hinten, nach der Grafentötung als Titel 55 abzuhandeln! Daraus erkläre sich dann die in allen Hss., auch der Emendata, beibehaltene Stellung dieses Titels im hinteren Teil des salischen Gesetzes. Ich habe aber schon darauf hingewiesen, dass der Leichenraub entgegen Krammers Meinung sehr passend an dieser Stelle (B 55) steht und dass innere Gründe dafür sprechen. Krammer aber kennt nur diese äusserliche Betrachtung, die sich beim näheren Zusehen aber doch in eine reine Behauptung auflöst 'da liegt denn wohl die Annahme nahe' — die Annahme liegt ihm immer da nahe, wo sie Krammer zur Priorität des A-Textes zu passen scheint, auch wenn er gar keinen plausiblen Grund dafür anzugeben vermag. Mir scheint, dass die mit B und sämtlichen übrigen Codices der Salica, mit Ausnahme allein von A, übereinstimmende Reihenfolge der Ripuaria geradezu entscheidend gegen die Anlehnung der Ripuaria an A spricht. Für Krammer erscheint gerade die Verschiedenheit der Reihenfolge ein Grund für die Annahme einer Rezeption und für die Annahme einer Rückrezeption in die anderen Texte der Salica — bei deren Abfassung der 'Urtext' A ja offenbar ganz verloren gegangen war und man das salische Recht offenbar nur noch aus der Ripuaria schöpfen musste! Es gehört Ruhe dazu, um gegenüber einer solchen Deduktion die Geduld nicht zu verlieren.

Was endlich das Verhältnis der Bestimmungen über Leichenraub in der Lex Bajuvariorum zu denen der Salica anlangt, so hat ja schon Jacob Grimm¹ hier eine Anlehnung an die Salica angenommen, weil die Stelle über den naufus in den Schiffsdiebstahl² verwandelt ist. Dabei ist die Reihenfolge dem Text A ähnlicher als dem Text B, weil die Grabschändung in Baj. 19 voransteht. Wie ich schon oben bemerkte, ist m. E. die Lex Bajuvariorum und der A-Text zu annähernd gleicher Zeit entstanden und sie können sich gegenseitig beeinflusst haben³, dabei

1) Kleine Schriften 2, 257. Vgl. hierzu auch v. Schwind N. Arch. 33, S. 639, der hieran festhält und dessen Ausführung mit der hier vertretenen Annahme im Einklang steht.

2) Diese Verwandlung ist charakteristisch für die Verwertung einer fremden Lex in dem oben angedeuteten Sinne. 3) v. Schwind nimmt N. Arch. 33, S. 627 an, dass die Sal. cod. 5 und 6 (also Krammers C) der Lex Bajuvariorum nahesteht. Selbstverständlich ist die Benutzung von C in der Lex Bajuvariorum nicht ausgeschlossen, wenn man Zusammenhänge mit A annimmt.